

STATUTEN

Genossenschaft Zukunftswerkstatt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Genossenschaft Zukunftswerkstatt besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern sowie der Bevölkerung von Bern und Umgebung den Zugang zu Produkten, welche mittels ökologisch verantwortungsvollen Produktionsmethoden und fairen Arbeitsbedingungen erzeugt wurden sowie möglichst verpackungsfrei sind oder in wiederverwendbaren Verpackungen angeboten werden.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen und Erwerb

Art. 3 Mitglied der „Genossenschaft Zukunftswerkstatt“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen, die Leitbilder mitzutragen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.
Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Verwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds befindet der endgültig die Verwaltung. Dieser benachrichtigt schriftlich per E-Mail oder Brief über die Aufnahme. Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 4 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Austritt und Ausschluss

Art. 5 Der Austritt kann frühestens 12 Monate nach Eintritt erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheins oder der Anteilsscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen.

Art. 6 Ein Ausschluss von Genossenschafter*Innen aus der Genossenschaft kann aus wichtigen Gründen durch die Verwaltung ausgesprochen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht auf Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er oder sie in der Ausübung seiner oder ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Übertragung und Verlust

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

Art. 8 Werden Anteilsscheine an Dritte übertragen, so gilt die erwerbende Person erst als Mitglied, wenn sie gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen wurde.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung,
2. Die Verwaltung,
3. Die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung ist die Versammlung der Genossenschafter. Sie ist das oberste Organ. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- i. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- ii. Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- iii. Wahl der Revisionsstelle;
- iv. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern und Rekurse gemäss Art.9 der Statuten;
- v. Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Jahresberichts
- vi. Entlastung der Verwaltung
- vii. Genehmigung des Budgets für das Folgejahr;
- viii. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- ix. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.
- x. Auflösung der Genossenschaft;

Einberufung

Art. 11 Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Budget des Folgejahres sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Alle Genossenschafter*Innen sind berechtigt, bei der Verwaltung eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen (ausser zu Unzeiten).

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 12 Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung kann durch die Verwaltung jederzeit einberufen werden, wenn das mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft – unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge – schriftlich verlangt.

Art. 13 Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter*Innen. Jedes Genossen-

schaftsmitglied hat eine Stimme. Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist erlaubt. Jedes Genossenschaftsmitglied kann nur eine Stimme vertreten. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Art. 14 Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 15 Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Art. 16 Vorsitzende Person der Genossenschaftsversammlung ist der Präsident*In oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Die vorsitzende Person ernennt die StimmenzählerInnen und die Person, die das Protokoll führt.

Die Verwaltung

Art. 17 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Genossenschaftsmitgliedern. Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- i. Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- ii. Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen;
- iii. Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder;
- iv. Führung der Kasse und der Buchhaltung der Genossenschaft;
- v. Nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags für die Genossenschaftsversammlung. Dazu gehört auch die Verfassung einer Gemeinwohlbilanz;
- vi. Leitung der Geschäfte der Genossenschaft;
- vii. Erlass des Geschäftsreglements u.a. die Regelung für Entschädigungen;
- viii. Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen;
- ix. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Art. 18 Die Verwaltungsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Als Präsidium kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden. Ämterkumulation ist zulässig, eine Person darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter ausführen.

Beschlussfähigkeit

Art. 19 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 20 Beschlüsse der Verwaltung beruhen auf Konsens. Sofern dieser nicht erreicht wird, bestimmt er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 21 Beschlüsse der Verwaltung können auch auf schriftlichem Wege (einschliesslich E-Mail) getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung oder Beratung in einer Sitzung mit physischer Anwesenheit verlangt. Jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss protokolliert werden.

Die Revisionsstelle

Art. 22 Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- i. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- ii. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
- iii. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. In diesem Fall muss die Genossenschaftsversammlung die Revisionsstelle wählen.

Art. 23 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 24 Die Mittel, die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind, setzen sich aus allfälligen Überschüssen der Erfolgsrechnung, der Summe der Anteilscheine zu je CHF 200.-, Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftler*Innen ist ausgeschlossen.

Art. 26 Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn ist dieser wie folgt zu verwenden:

- i. mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- ii. der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Genossenschaftsversammlung und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 27 Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Organe der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Art. 28 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Schlussbestimmungen

Mitteilungen und Publikationsorgan

Art. 29 Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschaftler*Innen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Auflösung

Art. 30 Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Verwaltung besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilsscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Liquidationserlös geht an eine Organisation mit ähnlichem Zweck, die von der Genossenschaftsversammlung bestimmt wird.

Gerichtsstand

Art. 31 Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Genossenschaft.